



Vertrag für die Erbringung von ***Genaue Bezeichnung des Vertrages eingeben***

Abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelnd durch:

Amt eingeben
Bereich eingeben
Adresse eingeben
PLZ / Ort eingeben

Nachstehend bezeichnet mit "Beschaffungsstelle"

für das

Amt eingeben
Bereich eingeben
Adresse eingeben
PLZ / Ort eingeben

Nachstehend bezeichnet mit "Bedarfsstelle", gemeinsam nachstehend je einzeln oder zusammen
„Vergabestelle“

und der Unternehmung

Genaue Firmenbezeichnung eingeben
Adresse eingeben
PLZ/Ort eingeben

Nachstehend bezeichnet mit "Auftragnehmerin"

Inhaltsverzeichnis	
Ausgangslage	3
A. Gemeinsame einleitende Bestimmungen	3
1 Vertragsgegenstand	3
2 Vertragsbestandteile	3
3 Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden	3
B. Erbringung von Dienstleistungen	5
4 Leistungen der Auftragnehmerin	5
5 Mitwirkungsobliegenheiten der Vergabestellen	6
C. Ergänzende Bestimmungen für Leistungselemente mit werkvertraglichem Charakter	6
6 Abnahme der Leistungen der Auftragnehmerin	6
D. Gemeinsame Schlussbestimmungen	6
7 Erfüllungsort	6
8 Termine	6
9 Vergütung	7
10 Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsplan	8
11 Sozialversicherungen	9
12 Konventionalstrafen	9
13 Besondere Vereinbarungen	9
13.1 Selbstdeklaration	9
13.2 Personensicherheitsprüfung	10
13.3 Offenlegungspflicht	10
13.4 Integritätsklausel	10
13.5 Eskalationsverfahren	10
13.6 Kreditvorbehalt	11
14 Keine einfache Gesellschaft	11
15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand	11
16 Inkrafttreten / Vertragsänderungen	11
17 Kündigung des Vertragsverhältnisses	11
18 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien	12

Ausgangslage

Angaben zur Ausgangslage eingeben

Diese Klausel ist fakultativ: Sie enthält namentlich eine einleitende kurze Darstellung des Hintergrundes der Vertragsbeziehung, der Motive und der Ziele der Parteien.

A. Gemeinsame einleitende Bestimmungen

1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Erbringung von Informatikdienstleistungen. Hierfür zieht die Vergabestelle die Auftragnehmerin bei.

Grobe Umschreibung des Projektinhalts gestützt auf die detaillierte Darstellung in Ziff. 4.

2 Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- a) die vorliegende Vertragsurkunde inkl. allfälliger Nachträge dazu;
- b) die Ausschreibungsunterlagen vom *Datum auswählen* insbesondere das Pflichtenheft der Vergabestelle
- c) das Dokument „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Informatikdienstleistungen“ des Bundes, (Ausgabe Oktober 2010, Stand Januar 2021), im Folgenden: „AGB“; <https://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html>
- d) *Angaben gem. folgendem Kommentar einfügen*
- e) *Angaben gem. folgendem Kommentar einfügen*

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten innerhalb derselben Hierarchiestufe gehen jüngere Bestimmungen den älteren Bestimmungen vor.

Das Angebot der Auftragnehmerin darf die anderen Vertragsbestandteile nicht modifizieren, sondern dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinreichend geregelt sind.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der bereits bestehenden, obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind wegbedungen.

3 Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden

Die eingesetzten Mitarbeitenden und zuständigen Kontaktpersonen (single point of contact, SPOC) bei der Auftragnehmerin:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>

Kontaktpersonen seitens Auftragnehmerin

Auf Seiten der Auftragnehmerin liegt die Gesamtverantwortung bei: *Name / Vorname / Funktion Kontaktperson (und deren Stellvertretung) bei der Lieferantin eingeben*

Kontaktperson (und deren Stellvertretung) bei der Bedarfsstelle:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>

Kontaktpersonen seitens Bedarfsstelle

Die eingesetzten Mitarbeitenden werden im *Bezeichnung des Anhangs eingeben* aufgeführt.

Der Austausch von eingesetzten Mitarbeitenden bei der Auftragnehmerin ist nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung der Vergabestelle zulässig (vgl. Ziff. 3.4 der AGB).

Subunternehmer

Bitte wählen Sie die dem Projekt resp. der Ausschreibung entsprechende Variante aus oder fügen Sie eine sonst passende Regelung ein.

Variante 1: Subunternehmer nicht zugelassen:

Die unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen müssen von der Auftragnehmerin selbst resp. von Mitarbeitenden der Auftragnehmerin erbracht werden (Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung). Der Beizug von Subunternehmern ist nicht zulässig.

Variante 2: (Bestimmter) Subunternehmer zugelassen

Die Auftragnehmerin darf Subunternehmer nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bedarfsstelle beziehen oder auswechseln. Die Bedarfsstelle wird ihre Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Die Auftragnehmerin hat im Fall einer Weigerung das Recht, die Sache gemäss Ziff. *Ziffer 13.5 eingeben oder anpassen*. zu eskalieren.

Dem Beizug der *Firmenname eingeben* wird hiermit zugestimmt.

oder alternativ

Die genehmigten Subunternehmer sind in *Bezeichnung des Anhangs eingeben* aufgeführt.

Die Auftragnehmerin bleibt gegenüber der Vergabestelle für das Erbringen der Leistungen und den Ersatz von Schäden durch Subunternehmer verantwortlich, wie wenn sie selbst gehandelt hätte.

Variante 3: Subunternehmer für begrenzte Leistungsteile/-inhalte zugelassen

Die unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen müssen grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst resp. von Mitarbeitenden der Auftragnehmerin erbracht werden (Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung). Der Beizug eines Subunternehmers ist nur in beschränkten Ausmass erlaubt.

- a) Die Auftragnehmerin zieht für die unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen den Subunternehmer resp. dessen Mitarbeiter nur bis zu einem maximalen Anteil von *Anteil eingeben*% pro Abrufvolumen bei.

Und / Oder

- b) Die Auftragnehmerin zieht für die unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen den Subunternehmer resp. dessen Mitarbeiter nur für die Erfüllung der folgenden Leistungen bei:

Leistungen eingeben
Leistungen eingeben

Der nachfolgende Text ist unabhängig vom gewählten Zwischenabschnitt a) oder b) zu übernehmen.

Die Auftragnehmerin darf Subunternehmer nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bedarfsstelle beziehen oder auswechseln. Die Bedarfsstelle wird ihre Zustimmung nicht ohne

wichtigen Grund verweigern. Die Auftragnehmerin hat im Fall einer Weigerung das Recht, die Sache gemäss den Angaben in Ziff. **Ziffer 13.5 eingeben oder anpassen**. zu eskalieren.

Dem Bezug der **Firmenname eingeben** im vereinbarten Rahmen wird hiermit zugestimmt.

oder alternativ

Die im vereinbarten Rahmen genehmigten Subunternehmer sind in **Bezeichnung des Anhanges eingeben** aufgeführt.

Die Auftragnehmerin bleibt gegenüber der Vergabestelle für das Erbringen der Leistungen und den Ersatz von Schäden durch Subunternehmer verantwortlich, wie wenn sie selbst gehandelt hätte.

B. Erbringung von Dienstleistungen

4 Leistungen der Auftragnehmerin

- Variante 4 a:

Die Auftragnehmerin erbringt als Spezialistin und in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden Dienstleistungen:

Grundauftrag:

Optionale Leistungen:

Die optionalen Leistungen ruft die Beschaffungsstelle / Bedarfsstelle nach Bedarf aufgrund eigener freier Entscheidung nach Bestand, Inhalt sowie Umfang ab. Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch darauf, dass die optionalen Leistungen teilweise oder gesamthaft abgerufen werden. Aus dem allfälligen Verzicht auf den Bezug optionaler Leistungen schuldet die Beschaffungsstelle der Auftragnehmerin keinerlei Entschädigungsleistungen oder Leistungen irgendwelcher Art.

- Variante 4 b:

Die Auftragnehmerin erbringt als Spezialistin und in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden Dienstleistungen:

Die Auftragnehmerin erbringt als Spezialistin und in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden werkvertraglichen Nebenleistungen:

Grundauftrag:

Optionale Leistungen:

Die optionalen Leistungen ruft die Bedarfsstelle nach Bedarf aufgrund eigener freier Entscheidung nach Bestand, Inhalt sowie Umfang ab. Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch darauf, dass die optionalen Leistungen teilweise oder gesamthaft abgerufen werden. Aus dem allfälligen Verzicht auf den Bezug optionaler Leistungen schuldet die Bedarfsstelle der Auftragnehmerin keinerlei Entschädigungsleistungen oder Leistungen irgendwelcher Art.

Die Auftragnehmerin liefert der Bedarfsstelle die Dokumentation wie folgt:

- **Form:** **Auswählen oder Text eingeben**
- **Anzahl / Umfang:** **Anzahl eingeben**
- **Sprachen:** **Sprache eingeben**

Die Dokumentation ist an die folgende Adresse zu liefern:

Adresse eingeben

5 Mitwirkungsobliegenheiten der Vergabestellen

Die Bedarfsstelle hat die folgenden, abschliessenden Mitwirkungsobliegenheiten:

Alle, für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben, einfügen

Sind weitere Mitwirkungsobliegenheiten seitens der Bedarfsstelle notwendig, werden sie zu ihrer Gültigkeit abschliessend im gegenseitigen Einverständnis in einem Nachtrag zu dieser Vertragsurkunde (vgl. nachstehende Ziff. *Ziffer 16 eingeben oder anpassen.*) vereinbart.

C. Ergänzende Bestimmungen für Leistungselemente mit werkvertraglichem Charakter

6 Abnahme der Leistungen der Auftragnehmerin

Folgende Leistungsbestandteile werden nach den Bedingungen von Ziff. 11 der AGB geprüft und bei Erfüllung der Anforderungen gemäss Ziff. *Ziffer 4 eingeben oder anpassen.* abgenommen:

Grundauftrag:

Optionale Leistungen:

D. Gemeinsame Schlussbestimmungen

7 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die nachstehend genannte Adresse der Bedarfsstelle:

Adresse der Bedarfsstelle eingeben

8 Termine

Variante 8 a (vgl. vorstehende Ziff. 4, Variante 4 a):

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich und ohne weiteres verzugsbegründend:

Beginn der Leistungserbringung:

Grundauftrag: *Datum auswählen*

Ablieferung der Leistungsergebnisse:

Datum auswählen oder Text eingeben

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich, aber nicht ohne weiteres verzugsbegründend:

Termin eingeben

Optionale Leistungen:

Termin eingeben

Variante 8 b (vgl. vorstehende Ziff. 4, Variante 4 b):

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich und ohne weiteres verzugsbegründend:

Grundauftrag:

Beginn der Leistungserbringung:

Datum auswählen oder Text eingeben

Abnahme der Leistungsergebnisse:

Datum auswählen oder Text eingeben

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich, aber nicht ohne weiteres verzugsbegründend:

Optionale Leistungen:

Datum auswählen oder Text eingeben

Datum auswählen oder Text eingeben

Datum auswählen oder Text eingeben

Beginn der Leistungserbringung:

Datum auswählen oder Text eingeben

Abnahme der Leistungsergebnisse:

Datum auswählen oder Text eingeben

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich, aber nicht ohne weiteres verzugsbegründend:

Datum auswählen oder Text eingeben

Datum auswählen oder Text eingeben

Datum auswählen oder Text eingeben

Das Auftragsverhältnis endet am Datum gemäss Ziff. *Ziffer 16 eingeben oder anpassen*. nachstehend.

9 Vergütung

Variante 9 a:

Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach):

Vergütung für die Leistungen im Grundauftrag:

Ansatz je 1 Std. CHF *Betrag eingeben* (exkl. MWST) mit einem Kostendach von CHF *Betrag eingeben* (exkl. MWST)

Vergütung für optionale Leistungen:

Ansatz je 1 Std. CHF *Betrag eingeben* (exkl. MWST) mit einem Kostendach von CHF *Betrag eingeben* (exkl. MWST)

Gesamtkostendach [Grundauftrag und Option]: von CHF *Betrag eingeben* (exkl. MWST):

Für die MWST ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebliche Satz anzuwenden und auszuweisen.

Die Auftragnehmerin erstellt für alle geleisteten Arbeitsstunden einen Rapport, welcher von beiden Vertragspartnern visiert wird. Der Rapport nennt den genauen Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, den Inhalt der Arbeit sowie deren Dauer. Der von der Auftragnehmerin unterzeichnete Arbeitsrapport hat unaufgefordert innert 10 Arbeitstagen seit Monatsende bei der Bedarfsstelle einzugehen. Zahlungen werden unter der Voraussetzung der Genehmigung der Arbeitsrapporte durch die Bedarfsstelle geleistet. Die Genehmigung der Bedarfsstelle hat dabei innert 10 Tagen seit Erhalt des Rapports zu erfolgen, sofern die Bedarfsstelle keine Vorbehalte gegen den Rapport anbringt. Allfällige Vorbehalte sind der Auftragnehmerin ebenfalls innert 10 Arbeitstagen seit Erhalt des Rapports schriftlich mitzuteilen.

Es ist zu rapportieren an folgende Person / Stelle bei der Bedarfsstelle:

Name und Adresse eingeben

- allfälliger zu wählender Zusatz (vgl. nachstehende Variante 11 b):

Die Vergütung versteht sich abzüglich der Beiträge für AHV/IV/EO/ALV (vgl. nachstehende Ziff. **Ziffer 11 eingeben oder anpassen.**).

Variante 9 b:

Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen zum Festpreis. Er beträgt insgesamt:

Vergütung für die Leistungen im Grundauftrag:

CHF **Betrag eingeben** (exkl. MWST)

Vergütung für optionale Leistungen:

CHF **Betrag eingeben** (exkl. MWST)

Gesamtkostendach [Grundauftrag und Option]: von CHF **Betrag eingeben (exkl. MWST):**

Für die MWST ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebliche Satz anzuwenden und auszuweisen.

allfälliger zu wählender Zusatz (vgl. nachstehende Variante 11 b):

Die Vergütung versteht sich abzüglich der Beiträge für AHV/IV/EO/ALV (vgl. nachstehende Ziff. **Ziffer 11 eingeben oder anpassen.**).

10 Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsplan

Die Auftragnehmerin fakturiert der Bedarfsstelle ihre Leistungen mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung).

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar:

<http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

Variante 10 a (bei Leistungen nach Aufwand mit Kostendach):

Die Auftragnehmerin stellt monatlich Rechnung. Sie legt der E-Rechnung die jeweiligen genehmigten Rapporte im PDF-Format bei. Die Bedarfsstelle leistet die Zahlung, sofern sie die Leistungsrapporte genehmigt hat.

Variante 10 b (bei Leistungen zu einem vereinbarten Festpreis):

Die Auftragnehmerin stellt nach Genehmigung sämtlicher Rapporte/des Schlussrapports/des Schlussberichts Rechnung.

Variante 10 c (bei Leistungen zu einem Festpreis mit Zahlungsplan):

Die Auftragnehmerin stellt E-Rechnung für Teilzahlungen gemäss folgendem Zahlungsplan:

Bezeichnung Teilleistung	Termin Abschluss Projektschritt gemäss Ziff. Ziffer 8 eingeben oder anpassen. dieses Vertrages (bzw. Zahlungstermin)	Teilzahlung (in % oder in CHF exkl. MWST) der Gesamtvergütung
Teilleistung eingeben	Termin eingeben	Teilzahlung eingeben
Teilleistung eingeben	Termin eingeben	Teilzahlung eingeben
Teilleistung eingeben	Termin eingeben	Teilzahlung eingeben

Teilleistung eingeben

Termin eingeben

Teilzahlung eingeben

Zahlungsplan Teilzahlungen

Zahlungen für Teilleistungen werden nur zur Zahlung fällig, sofern die Bedarfsstelle den Rapport über die erbrachte Teilleistung genehmigt hat.

Die E-Rechnung enthält folgende Angaben:

Bestellnummer etc. eingeben

Die Rechnungsanschrift lautet:

Genauere Rechnungsanschrift der Auftraggeberin eingeben

11 Sozialversicherungen

Variante 11 a:

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Die Auftragnehmerin ist somit selbst besorgt, die Beiträge für sich und ihre Mitarbeitenden mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Vergabestelle schuldet der Auftragnehmerin und deren Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

Sollte die AHV-Ausgleichskasse diesen Vertrag entgegen den Erwartungen in einem späteren Zeitpunkt als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizieren und Sozialversicherungsbeiträge bei der Vergabestelle einfordern, verpflichtet sich die Auftragnehmerin diese der Vergabestelle nachträglich gegen Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu ersetzen.

Variante 11 b:

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten/Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als unselbständige Erwerbstätigkeit. Die Vergabestelle ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Abrechnung sämtlicher (beidseitiger) obligatorischer Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV- und UVG-Prämien, sowie ggfs. BVG-Beiträge und Familienzulagen) besorgt, wobei die Sozialversicherungsabzüge vom Bruttohonorar in Abzug gebracht und vom Auftraggeber direkt mit der zuständigen Ausgleichskasse und den anderen zuständigen Stellen abgerechnet werden. Die Firma ist obligatorisch gegen Berufsunfall/Berufskrankheit, und ab einem Arbeitsaufwand von mindestens 8 Stunden pro Woche auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die Firma hat keine Ansprüche auf anderweitige Versicherungsbeitrags- oder Entschädigungsleistungen der Vergabestelle und im Falle von Krankheit oder Unfall weder Anrecht auf Weiterführung der Honorarzahlungen noch auf Weiterzahlung der obigen Versicherungsbeiträge.

12 Konventionalstrafen

Verletzt die Auftragnehmerin Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann (Ziff. 5 AGB), Termine (Ziff. 14 AGB) oder Geheimhaltungspflichten (Ziff. 16 AGB), schuldet sie eine Konventionalstrafe gemäss der entsprechenden Ziff. der AGB. Betreffend die Integritätsklausel wird auf nachstehende Ziff. **Ziffer 13.4 eingeben oder anpassen.** verwiesen.

13 Besondere Vereinbarungen

13.1 Selbstdeklaration

Die Auftragnehmerin bestätigt mittels Selbstdeklarationsformular der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) die Einhaltung der anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

und der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit (Art. 12 BöB, SR 172.056.1; Art. 4 VöB, SR 172.056.11).

13.2 Personensicherheitsprüfung

Die Bedarfsstelle **Amt eingeben** kann bei der Fachstelle PSP VBS eine Personensicherheitsprüfung anfordern. Die eingesetzten Mitarbeitenden der Auftragnehmerin haben sich auf erstes Verlangen der VE **Amt eingeben** der Überprüfung der im konkreten Fall erforderlichen Stufe gemäss der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) vom 4. März 2011 (SR 120.4, im Folgenden: PSPV) zu unterziehen. Der vorliegende Vertrag kann ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn die **Element auswählen** nicht als unbedenklich beurteilt **Element auswählen** (Art. 154 OR).

Die VE **Amt eingeben** entscheidet, ob die Auftragnehmerin verpflichtet wird, die betreffenden Mitarbeitenden innert 14 Tagen durch gleichwertige Personen zu ersetzen, welche den Anforderungen genügen.

Bei einer ganzen oder teilweisen Vertragsauflösung wird im Falle der Erbringung der vereinbarten vertraglichen Leistungen nach Aufwand die nachgewiesene geleistete Arbeit zu den vereinbarten Stundensätzen vergütet. Falls jedoch als Entgelt ein Festpreis vereinbart wurde, trägt die Auftragnehmerin das ausschliessliche Risiko, dass für ihre Mitarbeitenden keine Sicherheitserklärungen gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a PSPV erlassen werden.

13.3 Offenlegungspflicht

Die Firma hat zur Kenntnis genommen, dass die Vergabestelle auf Gesuch hin Dritten Zugang zu diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen oder Anhängen zu gewähren hat, wenn die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) erfüllt sind. Die Vergabestelle konsultiert in der Regel die Firma, wenn es die Gewährung des Zugangs in Betracht zieht und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innert zehn Tagen. Die Vergabestelle informiert die Firma über ihren Entscheid zum Zugangsgesuch (Artikel 11 BGÖ). Wenn die Vergabestelle gegen den Willen der Firma Dritten den Zugang zum Vertrag ganz oder teilweise zu gewähren hat, kann die Firma innert 20 Tagen nach Empfang des Entscheids der Vergabestelle dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich einen Schlichtungsantrag stellen (Artikel 13 BGÖ).

13.4 Integritätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Auftragnehmerin der Vergabestelle eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens aber CHF 3'000.-- je Verstoss.

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch die Vergabestelle führt.

13.5 Eskalationsverfahren

Im Falle von Uneinigkeiten erfolgt die Bereinigung gemäss dem nachstehenden Eskalationsverfahren. Eskalationsstufen auf Seiten der Vergabestelle:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	<i>Projektleiter</i>
2	<i>Projektauftraggeber auf Seiten der Auftraggeberin</i>
3	<i>Direktionsstufe</i>

Eskalationsstufen seitens Vergabestelle

Eskalationsstufen auf Seiten der Auftragnehmerin:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	<i>Funktion innerhalb der Unternehmung, Stufe und gegebenenfalls Vorname / Name eingeben</i>

2	<i>Funktion innerhalb der Unternehmung, Stufe und gegebenenfalls Vorname / Name eingeben</i>
3	<i>Funktion innerhalb der Unternehmung, Stufe und gegebenenfalls Vorname / Name eingeben</i>

Eskalationsstufen seitens Auftragnehmerin

Das Eskalationsverfahren hat keinen Einfluss auf die geltende Unterschriftenregelung. Sobald eine Einigung erzielt werden konnte, ist für allfällige Vertragsanpassungen oder rechtsverbindliche Vertragsauslegungen innert nützlicher Frist die Zustimmung der jeweils zeichnungsberechtigten Personen einzuholen.

Sollte binnen 30 Tage innerhalb einer Stufe keine Einigung erzielt werden können, so ist jede Partei berechtigt, die Meinungsdivergenz der nächsthöheren Ebene - bzw. nach dem Erreichen der höchsten Ebene, dem zuständigen Gericht - schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind mindestens zu nennen: Inhalt der Meinungsverschiedenheit, Ursache aus Sicht der betreffenden Partei, Auswirkungen auf das Preis- und Leistungsverhältnis, Lösungsvorschlag bzw. -ansätze.

Die Parteien wenden dieses Instrument nach Treu und Glauben mit dem gemeinsamen Ziel der einvernehmlichen Bereinigung von Meinungsdivergenzen an. Jede Partei trägt dabei ihren eigenen Aufwand.

Das Eskalationsverfahren muss nicht durchlaufen werden, sofern es offensichtlich sinnlos bzw. zwecklos ist (namentlich Konkursfall der Auftragnehmerin, Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien tief erschüttert etc.).

13.6 Kreditvorbehalt

Vorbehalten bleiben die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

14 Keine einfache Gesellschaft

Die Parteien bilden in keinem Fall eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (SR 220).

15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG, SR 0.221.211.1).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

16 Inkrafttreten / Vertragsänderungen

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Er dauert bis: *Datum auswählen*

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

17 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragsparteien können das vorliegende Vertragsverhältnis jederzeit mittels schriftlicher Kündigung kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 90 Tage. Bei schwerwiegender Vertragsverletzung einer Partei kann die andere Vertragspartei das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Auf Verlangen der Vergabestelle stellt die Auftragnehmerin ihre Leistungen umgehend ein.

18 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien

Die vorliegende Vertragsurkunde wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Für die Beschaffungsstelle

Name der Verwaltungseinheit

Ort und Datum:

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Für die Bedarfsstelle

Name der Verwaltungseinheit

Ort und Datum:

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Für die Auftragnehmerin

Firmenname

Ort und Datum:

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....